

## **Förderverein für das Kulturhaus Karlstorbahnhof/Satzung**

### **Präambel**

Die für Heidelberg wichtige Arbeit des Kulturhauses Karlstorbahnhof e.V. soll in gesicherteren Rahmenbedingungen durchgeführt werden. Freundinnen und Freunde, Firmen, Institutionen und andere Interessierte haben sich zu einem gemeinnützigen Verein zusammengeschlossen, um die Arbeit des Kulturhauses Karlstorbahnhof e.V. und die Soziokultur in der Stadt Heidelberg zusätzlich zu fördern und mit ideellen und materiellen Hilfen zu unterstützen.

Ziel soll es sein, die Kulturarbeit einem immer breiteren Kreis der Bevölkerung zugänglich zu machen, die notwendige öffentliche Unterstützung zu sichern und auszubauen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Kulturhaus Karlstorbahnhof“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vereinsname erhält dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ von §§ 51 ff der Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung. Vereinszweck ist die Förderung der Kunst und Kultur in Heidelberg.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins werden dem Kulturhauses Karlstorbahnhof e.V. mit der Auflage zur Verfügung gestellt, diese ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, bzw. der Stadt Heidelberg ausschließlich für die Soziokultur der Stadt zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Der Verein unterstützt ideell und finanziell das Kulturhaus Karlstorbahnhof e.V.. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weitergabe von Spenden, Akquirierung von Sponsorenkontakten und weiteren finanziellen Fördermöglichkeiten zugunsten des Kulturhauses Karlstorbahnhof e.V. sowie durch ehrenamtliches Engagement für das Kulturhaus Karlstorbahnhof e.V..
2. Der Verein hat keinen Einfluss auf die Programmgestaltung des Kulturhauses Karlstorbahnhof e.V.. Bei seinem Auftreten in der Öffentlichkeit nimmt er Rücksicht auf die Interessen des Kulturhauses Karlstorbahnhof e.V..
3. Die Förderung der Soziokultur der Stadt Heidelberg

### **§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von der/dem gesetzlichen VertreterIn zu unterschreiben. Diese/r verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die/den beschränkt Geschäftsfähige/n.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist diese der/m AntragstellerIn auf Wunsch schriftlich zu begründen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden aus dem Verein austreten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von der/dem gesetzlichen VertreterIn zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Sitzungen sind öffentlich, die Öffentlichkeit kann aber im Einzelfall unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, SchriftführerIn, KassiererIn und bis zu 3 BeisitzerInnen. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und stellvertretende/r Vorsitzende
2. Als beratende Mitglieder nehmen an Vorstandssitzungen jeweils ein/e VertreterIn des Kulturhaus Karlstorbahnhof e.V. und die Geschäftsführung bzw. deren Vertretung teil.
3. Folgende Personen dürfen nicht als stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand gewählt werden:
  - Mitglieder des Kulturhauses Karlstorbahnhof e.V. bzw. Mitglieder der Vereine, die diesen Verein bilden,
  - Die Geschäftsführung des Kulturhauses Karlstorbahnhof e.V.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolge im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB finden in getrennten Wahlgängen statt.
5. Der Vorstand bestellt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung. Diese nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
6. Seine Aufgaben bestehen in der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
8. Die Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt, die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen sowie Beifügung der Tagesordnung.
9. Beschlussfähigkeit besteht bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit von 2/3 des Vorstandes sowie der/des Vorsitzenden bzw. der Vertretung. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden bzw. der Vertretung zu unterzeichnen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Die Gründe der Einberufung müssen angegeben werden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit durch die Stellvertretung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen (Poststempel), sie kann auch per email erfolgen
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Beschlussfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfung,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes außer den beratenden Mitgliedern nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung,
  - e) Wahl der Kassenprüfung
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung oder die Vereinsauflösung,
  - h) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - i) Ausschluss von Mitgliedern.
4. Jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen bevollmächtigen eine Vertretung bzw. Stellvertretung.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, bei der Abwesenheit durch die Stellvertretung. Bei deren Verhinderung wird eine Versammlungsleitung gewählt.
6. Die durchzuführenden Wahlen werden auf Antrag geheim abgehalten.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Bei der Festsetzung der Mehrheit zählen Stimmenthaltung und ungültige Stimmen nicht mit.
9. Beschlüsse sind von der/dem SchriftführerIn schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vertretung des Vereins**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der KassiererIn und die/der SchriftführerIn. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§ 11 Politische Betätigung**

Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Er beschränkt sich in seinen Aussagen in der Öffentlichkeit auf Themen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

1. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 04.12.2008